

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/14 8Ob675/89 (8Ob676/89, 8Ob677/89), 5Ob4/95, 5Ob293/01a, 5Ob191/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1989

Norm

MRG §16 Abs6 Satz2

Rechtssatz

Der Vermieter hat nach dieser Gesetzesbestimmung nur die Möglichkeit, jeweils für die Zukunft die Entrichtung des erhöhten Hauptmietzinses zu begehrn oder des sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungsbetrages verlustig zu gehen. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen der Vermieter einer nachträglichen Einhebung den Vorzug geben würde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 675/89

Entscheidungstext OGH 14.12.1989 8 Ob 675/89

Veröff: EvBl 1990/80 S 371 = WoBl 1991,62 (Würth)

- 5 Ob 4/95

Entscheidungstext OGH 13.01.1995 5 Ob 4/95

nur: Der Vermieter hat nach dieser Gesetzesbestimmung nur die Möglichkeit, jeweils für die Zukunft die Entrichtung des erhöhten Hauptmietzinses zu begehrn oder des sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungsbetrages verlustig zu gehen. (T1)

- 5 Ob 293/01a

Entscheidungstext OGH 18.12.2001 5 Ob 293/01a

Vgl auch; nur T1

- 5 Ob 191/15x

Entscheidungstext OGH 30.10.2015 5 Ob 191/15x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069738

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at